

nahme zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungssatz ebenfalls um täglich 0,50 M erhöhen. Die Kosten hierfür werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden in Heimen für förderungsfähige oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, in denen der Verpflegungssatz im Jahre 1972 bereits erhöht wurde.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Verordnung
über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche
und die Erhöhung des Mindesturlaubs
für vollbeschäftigte werktätige Mütter
mit mehreren Kindern**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden vollbeschäftigten werktätigen Mütter mit mehreren Kindern in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

(1) Ab 1. Juli 1972 wird die 40-Stunden-Arbeitswoche für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter,

- zu deren eigenem Haushalt 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren gehören,
- die im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem (im folgenden Mehrschichtsystem genannt) arbeiten und zu deren eigenem Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören,

eingeführt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für werktätige Mütter, die infolge schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit nach der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 70 S. 483) verkürzt arbeiten, soweit nicht bereits eine wöchentliche Arbeitszeit unter 40 Stunden festgelegt ist.

§ 3

(1) Ab 1972 wird der Mindesturlaub für vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern erhöht. Er beträgt

- 21 Werktage, wenn 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- 24 Werktage, wenn diese Mütter im Mehrschichtsystem arbeiten,
- 18 Werktage, wenn 2 Kinder bis zu 16 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- 21 Werktage, wenn diese Mütter im Mehrschichtsystem arbeiten.

(2) Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs sind die Rechtsvorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr (GBl. II Nr. 39 S. 253) entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Mit der Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche sind in den Betrieben solche Arbeitszeitregelungen zu treffen, die den Interessen der werktätigen Mütter am besten entsprechen. Dabei sind die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Produktion sowie die Gestaltung des Berufsverkehrs zu berücksichtigen.

(2) Die durch Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche eintretende Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit soll im Ein- und Zweischichtsystem in der Regel durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, bei Arbeiten im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem durch Wegfall der sogenannten Füll- oder Bringeschichten wirksam werden.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die neuen Arbeitszeitregelungen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unter Mitwirkung der werktätigen Mütter und Frauenausschüsse auszuarbeiten. Die Arbeitszeitpläne sind entsprechend zu ergänzen.

(4) Die Betriebe haben die sich aus der Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche ergebenden Fragen der Gestaltung des Berufsverkehrs mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen.

(5) Sollen in begründeten Fällen von den Grundsätzen des Abs. 2 abweichende betriebliche Arbeitszeitregelungen getroffen werden, bedürfen diese der Zustimmung des den Betrieben übergeordneten Organs und des zuständigen Gewerkschaftsorgans.